

## § 1 Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Käufer“).
2. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, sind alle Produkte der XNApharma GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) ausschließlich für Forschungs- und Laborzwecke bestimmt (Research Use Only - RUO). Sie sind nicht für die Einnahme oder die Anwendung beim Menschen vorgesehen und dürfen nur durch fachkundiges Personal angewandt werden.

## § 2 GMP- und GDP-Bedingungen

1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Standardprodukte des Verkäufers nicht konform mit Good-Manufacturing-Practice (GMP) hergestellt und ausgeliefert werden.
2. Für den Fall, dass die Parteien die Lieferung von GMP-konformen Waren vereinbaren, erfolgt der Transport zwingend über einen nach den Good-Distribution-Practice-Richtlinien (GDP) auditierten und qualifizierten Distributor.
3. Sämtliche durch die Einhaltung der GDP-Logistik sowie zusätzliche GMP-Dokumentationsanforderungen entstehenden Mehrkosten sind vollumfänglich vom Käufer zu tragen, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

## § 3 Lieferungen, Leistungen und Gefahrübergang

1. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Zollgebühren sowie den Kosten für Verpackung und Transport.
2. Die Lieferung erfolgt international und national gemäß Incoterms® 2020 unter der Klausel DAP (Delivered at Place) an den vom Käufer benannten Bestimmungsort. Der Käufer ist für die Entladung sowie für sämtliche Einfuhrzölle und behördliche Genehmigungen im Bestimmungsland verantwortlich.
3. Bei gekühlten Produkten wird eine aktive Kühldauer mittels Kühlpacks von 24 Stunden ab Verlassen der Betriebsstätte des Verkäufers garantiert.
4. Scheitert oder verzögert sich die Zustellung der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat (z.B. Annahmeverzug, mangelnde Einfuhrdokumente), geht die Gefahr der Verschlechterung der Ware (insbesondere das Risiko des Verfalls durch ausbleibende Kühlung) im Zeitpunkt der Bereitstellung auf den Käufer über. Mehrkosten für eine erneute Anlieferung trägt der Käufer.

## § 4 Untersuchungsanforderungen und Gewährleistung

1. Für den Käufer gelten die kaufmännischen Rüge- und Untersuchungspflichten gemäß §§ 377, 381 HGB. Offene Mängel, Fehlmengen oder Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
2. Bei Oligonukleotiden und anderen kundenspezifischen Syntheseprodukten gilt die mitgelieferte Analytik (Datenblatt/Analysenzertifikat) als alleiniges Gewährleistungskriterium.
3. Für vom Verkäufer gelieferte Geräte und Hardware beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Lieferdatum. Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien sind von der Gewährleistung ausgenommen.
4. Jede Nachbesserung durch den Käufer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers führt zum Erlöschen jeglicher Gewährleistungsansprüche.

## § 5 Haftungsbeschränkung

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen oder finanzielle Verluste des Käufers ist im Übrigen ausgeschlossen.

## **§ 6 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt**

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Auslieferung erfolgt standardmäßig per Vorkasse, Nachnahme oder auf Rechnung nach Ermessen des Verkäufers. Aufrechnungen durch den Käufer sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

2. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers (Eigentumsvorbehalt). Ein Wiederverkauf der chemischen oder biologischen Produkte ist nicht statthaft, es sei denn, dies wurde separat vertraglich vereinbart.

## **§ 7 Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der XNApharma GmbH.